

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2014/323

Datum der Freigabe: 01.12.2014

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	01.12.2014
Bearb.:	Annette Kießig	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Annette Kießig		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	09.02.2015	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	18.02.2015	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Aufhebung des B- Plans Nr. 1 der ehem. Gemeinde Olpenitz; hier: Aufstellungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Auf Hinweis des Kreises wurde die Stadt aufgefordert zu prüfen, ob der B- Plan Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Olpenitz geändert oder aufgehoben werden soll.

Am 12. Januar 1965 wurde vom Ministerium in Kiel der von der damaligen Gemeinde Olpenitz erarbeitete Bebauungsplan Nr. 1 genehmigt. Dieser Plan hat keine Gebietsbezeichnung und wird daher als Nummernplan geführt. Nummernpläne sind jedoch keine Bebauungspläne im Sinne des Baugesetzbuches und bedürfen einer Änderung oder Aufhebung.

Im Zuge der Eingemeindung Olpenitz zur Stadt Kappeln wurde dieser Plan der Politik nicht zur Änderung vorgelegt. Die Gründe dafür können heute nicht mehr benannt werden.

Das damalige Baugebiet Am Ehrenmal ist heute ein intaktes Wohngebiet und bedarf keiner Änderung des B- Planes. Somit schlägt die Verwaltung die Aufhebung gem. § 1 (8) BauGB vor.

Ein Bebauungsplan, der als ungültig erkannt ist, ist nur in dem förmlichen Verfahren aufzuheben, das für die Planfeststellung gilt. Somit ist nicht das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB anzuwenden. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird dennoch verzichtet. Eine GRZ ist im B- Plan mit 0,2 festgesetzt. Eine Baugrenzen für die Wohngebäude ist vorgegeben. Die Grundstücke sind privat begrünt worden, wobei auch hierzu im B- Plan nur Festsetzungen zur Einfriedung mit einer Hecke bzw. Buschwerk getroffen wurden. Mindestens 1 Hochstamm war zu pflanzen. Diese Vorgaben können als erfüllt angesehen werden, wobei eine Prüfung auf den Grundstücken nicht erfolgte, lediglich ein Besichtigung von der Straße aus.

Mittel für die Bekanntmachungen sind im Haushalt 2015 angemeldet worden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Betroffenes Produktkonto: 51100/ 543102 „Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen“

Erfolgsplan

Finanzplan

Produktverantwortung: Frau Kießig

Abschreibungsdauer:

Haushaltsanmeldung 2015: 165.500 €

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. 1 der ehem. Gemeinde Olpenitz wird aufgehoben. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan (06.01.2015) dargestellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Ausarbeitung des Planentwurfes und die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt durch die städtische Bauverwaltung.
4. Auf die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB wird verzichtet.
5. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Stadtvertreterinnen/ Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Anlagen:

Geltungsbereich des B- Planes (06.01.2015)